

Gesetz vom 21. Oktober 2021, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 (Bgl. TG 2021) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2021 - Bgl. TG 2021, LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 34 folgender Eintrag angefügt:

„§ 35 Informationsverfahren“

2. In § 2 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Grundstück“ die Wortfolge „oder wer über einen Diensteanbieter gemäß § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz - ECG“ eingefügt.

3. In § 2 Abs. 1 Z 4 lit. d wird nach der Wortfolge „- wenn auch nur gelegentlich -“ die Wortfolge „über Internetportale oder Online-Diensteanbieter“ eingefügt.

4. Dem § 20 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird eine Vereinbarung getroffen, wonach der Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes - ECG die von den bei ihm registrierten Unterkunftgebern zu entrichtende Ortstaxe entrichtet, so haftet dieser Diensteanbieter gemeinsam mit dem Unterkunftgeber für die Entrichtung der Ortstaxe.“

5. Dem § 20 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes - ECG haben der zuständigen Gemeinde bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monats die Namen und Anschriften sowie allfällige Mailadressen und Telefonnummern der bei ihnen registrierten Unterkunftgeber, soweit diese Gästeunterkünfte im Burgenland bereit zu halten, sowie die Adressen der Gästeunterkünfte bekanntzugeben.

(11) Unterkunftgeber können mit einem Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes - ECG vereinbaren, dass die Ortstaxe für Aufenthalte, die vom Diensteanbieter vermittelt werden, vom Diensteanbieter für die Unterkunftgeber an die Gemeinde abzuführen ist. Der Diensteanbieter hat die eingehobenen Ortstaxen zur Gänze bis zum 10. des auf die Einhebung nächstfolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde abzuführen.“

6. In § 29 erhält die bisherige Absatzbezeichnung „(7)“ die Absatzbezeichnung „(9)“ und folgende Abs. 7 und 8 (neu) werden eingefügt:

„(7) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die erforderlichen Meldungen gemäß § 20 Abs. 10 ganz oder auch nur teilweise unterlässt;
2. die gemäß § 20 Abs. 11 einzuhebenden Abgaben nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht abführt.

(8) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 7 Z 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro und Übertretungen nach Abs. 7 Z 2 mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen.“

7. Dem § 31 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. E-Commerce-Gesetz - ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015.“

8. Dem § 32 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1, § 20 Abs. 6, 10 und 11, § 29 Abs. 7, 8 und 9, § 31 Abs. 1 und § 35 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

9. Nach § 34 wird folgender § 35 angefügt:

„§ 35

Informationsverfahren

Das Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wurde bezüglich den Regelungen zu Diensteanbietern unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x).“